



Rezension

**Valentin Aichele / Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.):
Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht
– Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention**

Herausgegeben ist das Buch von Valentin Aichele vom Deutschen Institut für Menschenrechte. Dieses wurde 2009 damit betraut, die Funktionen einer unabhängigen Monitoring-Stelle gemäß der UN-Menschenrechtskonvention wahrzunehmen und zu kontrollieren, inwieweit Deutschland der Umsetzung seiner menschenrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Die Autorinnen und Autoren des Buches schauen also auf diejenigen menschenrechtlich sensiblen Bereiche, in denen die deutsche Rechtsordnung Menschen mit Behinderungen anders behandelt als nichtbehinderte.

Im ersten Kapitel über grundlegende Perspektiven setzen sich Valentin Aichele und Theresia Degener mit der Auslegung des Artikels 12 aus völkerrechtlicher Sicht auseinander. Klaus Lachwitz befasst sich mit der Unterstützung von Menschen mit geistiger Behinderung und prüft, inwieweit dieser Personenkreis rechtlich handlungsfähig ist und wie die Unterstützungsverschaffungspflicht im Detail ausgestaltet ist, wobei er positive Beispiele aus dem Ausland aufzeigt. Wie sich die UN-Konvention auf die rechtliche Handlungsfähigkeit von Kindern mit ihren sich entwickelnden Fähigkeiten auswirkt, zeigt Lothar Krappmann auf.

In Kapitel 2 geht es um die rechtliche Handlungsfähigkeit von Behinderten in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, unter anderem auch in Arbeitsgerichts- und Strafverfahren.

Für Psychiatriebetroffene am interessantesten ist sicher Kapitel 3 mit den Beiträgen „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft nach Artikel 19 UN-BRK als Ausdruck rechtlicher Handlungsfähigkeit“ von Minou Banafshe und insbesondere „Menschen in Krisen: Unterbringung und Zwangsbehandlung in der Psychiatrie“ von Ralf Marschner, von Beruf Jurist und Diplom-Sozialpädagoge. Verständlich erläutert er die Auswirkungen von Artikel 12 der UN-Behindertenkonvention auf Unterbringung und Zwangsbehandlung und stellt auch den Zusammenhang mit den jüngsten höchstrichterlichen Entscheidungen her, die erstmals die UN-Behindertenkonvention berücksichtigen und das psychiatrische Recht auf gewaltsame Verabreichung von Psychopharmaka stark einschränken. Trotzdem plädiert er dafür, Psychiatern das Recht auf Zwangsbehandlung zu belassen, da ansonsten nach Polizeirecht mit Menschen in emotionalen Krisen verfahren werde. Gleichzeitig schließt er ein psychiatrisches Recht auf Zwangsbehandlung aus für den Fall, dass die Behandlung nicht mit einem vernachlässigbaren Restrisiko irreversibler Gesundheitsschäden verbunden ist. Dieser Widerspruch in der Argumentation und auch die Tatsache, dass der Autor den Tatbestand traumatisierender Gewalterfahrungen vollkommen außer Acht lässt, zeigt, wie wichtig es ist, trotz einer wohlmeinenden Haltung auch erfahrungswissenschaftlich orientierten Vertretern von Betroffenenorganisationen die Möglichkeit zur Artikulation zu geben. Die Gefahr, dass sich die jahrhundertealte Bevormundung von Menschen mit psychiatrischen Diagnosen im Gewand moderner Fürsprache fortsetzt, bedarf ständiger Reflexion darüber, ob die erfahrungswissenschaftlich orientierte Argumentation der weltweit gegen das psychiatrische Recht auf gewaltsame Verabreichung von Psychopharmaka und Elektroschocks vereinten repräsentativen Betroffenenverbände, die maßgeblich an der Entstehung der UN-Behindertenrechtskonvention beteiligt waren, in angemessener Weise aufgegriffen wurden. Weitere Beiträge innerhalb von Kapitel 3 betreffen fremdnützige Forschung und die Einwilligung Betreuender in die Sterilisation geistig Behinderter als Verstoß gegen die UN-Menschenrechtskonvention. Im letzten Kapitel versammeln sich Beiträge, die die Frage angehen, ob das deutsche Betreuungsrecht konventionskonform ist und dem Problem, dass Betreuer noch immer das von ihnen definierte „Wohl der betreuten Person“ über deren Wünsche stellen und somit gegen die Wunschbindungsverpflichtung stellen können.

Im abschließenden Kapitel 4 stellt Robert Northoff ein Erwachsenenhilfegesetz vor, das wegführt von Betreuung und Psychiatrisierung und hin zu einem System von Rechtsansprüchen auf Förderung von Hilfe und unter anderem eine verstärkte Werbung für Vorsorgevollmachten und - im Endeffekt Geld einsparende - verstärkte soziale Arbeit und Betreuung durch die Kommunen beinhaltet.

Fazit: Man merkt den Beiträgen an, dass sich die Autorinnen und Autoren seit langem eingehend mit der Materie auseinandergesetzt haben. Auch wenn man ihre Sichtweise und Argumentation im Einzelnen nicht uneingeschränkt teilen muss, bietet der Sammelband eine fundierte Basis für alle, die sich tiefgreifend mit dem aktuellen Stand der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention beschäftigen und versuchen wollen, auch die Stimme von Betroffenen zu Gehör zu bringen, um mitzuhelfen, dem Monolog der Experten ein Ende zu setzen und gemeinsam mit den bereits ernsthaft Engagierten das Udenkbare durchzusetzen: das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht ohne Wenn und Aber.

Kartiert, 398 Seiten, ISBN 978-3-8329-7153-3. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2013. € 86.- / sFr 107.50

Peter Lehmann